

genschaften des radioaktiven Stoffes, Art der Strahlung, Wärmeentwicklung, Menge und Aktivität pro Verpackung, geometrische Form des radioaktiven Stoffes, bei spaltbaren Stoffen auch Atomverhältnis des Wasserstoffes zum spaltbaren Radionuklid),

3. Projekt- oder Konstruktionsunterlagen der Verpackung, einschließlich Angaben über die verwendeten Werkstoffe, Temperatur- und Druckverhältnisse im Versandstück,
4. einen Nachweis in Form eines gesonderten Sicherheitsberichtes, daß die Bauart den Anforderungen an Verpackungen und Versandstücke zum Transport radioaktiver Stoffe¹ entspricht,
5. Bedienungsanweisung zur Verwendung der Verpackung,
6. Qualitätssicherungsprogramme und -nachweise für Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Betrieb und Wartung der Verpackung¹,
7. eine reproduktionsfähige Abbildung der Verpackung in A 4-Format.

(2) Nach erfolgter Zulassung erhält die Bauart ein Zulassungskennzeichen. Falls mehrere Verpackungen entsprechend der zugelassenen Bauart gefertigt werden, ist das Kennzeichen mit der Stücknummer so zu ergänzen, daß jede einzelne nach der Bauart hergestellte Verpackung identifizierbar ist.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkennt² grundsätzlich die durch die zuständige Behörde eines anderen Landes³ ausgestellte Zulassung einer Bauart von Typ B (U)-Versandstücken. Diese Zulassung ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Anerkennung zuzusenden. Der Anerkennungsbescheid muß vor dem ersten Transport beim Absender/Transportbetrieb vorliegen.

§ 4

Freigabe der Verpackung

(1) Für Verpackungen, die für den Transport radioaktiver Stoffe hoher Aktivität sowie für den Transport spaltbarer Stoffe nach einer zugelassenen Bauart hergestellt wurden, ist vor ihrer ersten Verwendung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Freigabe zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Freigabe muß Angaben und Unterlagen enthalten, die den Nachweis erbringen, daß die Verpackung mit der zugelassenen Bauart übereinstimmt. Dazu zählen Prüfberichte über die wärmetechnische Erprobung, Wirksamkeit der Strahlungsabschirmung, Dichtigkeits- und Druckproben und gegebenenfalls fahrzeugtechnische Erprobungen sowie über weitere bei der Zulassung der Bauart geforderte spezielle Untersuchungen.

(3) Hersteller oder Absender einer nach einer zugelassenen Bauart hergestellten Verpackung müssen auf Anforderung dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine vollständige Dokumentation vorlegen, aus der hervorgeht, daß die bei der Herstellung der Verpackung verwendeten Methoden und Werkstoffe den für die Bauart geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 5

Transportgenehmigung

(1) Für folgende Transporte ist vom Absender beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Genehmigung zu beantragen:

1. Transporte radioaktiver Stoffe in Typ B (M)-Versandstücken mit ständiger Gasabgabe,
2. Transporte radioaktiver Stoffe hoher Aktivität (II) in Typ B (M)-Versandstücken,
3. Transporte spaltbarer Stoffe.

(2) Der Antrag auf Transportgenehmigung ist mindestens 20 Werktage vor Transportbeginn beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz einzureichen und muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Angabe der Zulassungskennzeichen gemäß den §§ 2 und 3,
2. Benennung des Inhalts, der Versandart und der Anzahl der Versandstücke,
3. Angaben über Transportmittel, Transportweg und Zeitpunkt des Transportes,
4. Anweisung über zusätzliche Maßnahmen und besondere Sicherheitsvorkehrungen während der Transportdurchführung, darunter Maßnahmen bei Verzögerung des Transportes,
5. Alarmplan und Maßnahmen bei Transportunfällen einschließlich eines Merkblattes über Sofortmaßnahmen bei Unfällen^{4,5},
6. Maßnahmen zur Gewährleistung des physischen Schutzes beim Transport von spaltbaren Stoffen, soweit sie dem Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen⁶ unterliegen.

(3) Mit der Transportgenehmigung wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ein Genehmigungskennzeichen erteilt.

§ 6

Zulassungs-/Genehmigungskennzeichen

(1) Das vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz gemäß den §§ 2 und 3 erteilte Zulassungskennzeichen und das gemäß § 5 erteilte Genehmigungskennzeichen setzen sich wie folgt zusammen:

DDR / Zulassungs-/Genehmigungsnummer / Schlüsselzeichen.

(2) Die Schlüsselzeichen besitzen folgende Bedeutung:

AF	— Bauart vom Typ A für spaltbare Stoffe
B (U)	— Bauart vom Typ B (U); B (U) F, wenn für spaltbare Stoffe zugelassen
B (M)	— Bauart vom Typ B (M); B (M) F, wenn für spaltbare Stoffe zugelassen
IF	— Industrieversandstücke für spaltbare Stoffe
S	— Zulassung von Stoffen in besonderer Form
T	— Transport
X	— Ausnahmezulassung/-genehmigung.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz führt über die erteilten Zulassungs-/Genehmigungsnummern und Schlüsselzeichen Nachweise.

§ 7

Benachrichtigung über Transporte

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist, sofern in den erteilten Genehmigungen keine anderen Festlegungen getroffen wurden, vom Absender über folgende Transporte zu benachrichtigen:

1. Transporte von radioaktiven Stoffen hoher Aktivität (II),
2. Transporte von Typ B (M)-Versandstücken,
3. Transporte von spaltbaren Stoffen.

(2) Die Benachrichtigung hat mindestens 2 Werktage vor Transportbeginn zu erfolgen und muß enthalten:

1. Angaben, die eine Identifizierung des Versandstückes ermöglichen, einschließlich der notwendigen Zulassungs-/Genehmigungskennzeichen,
2. Angaben über das Versanddatum, das vorgesehene Ankunftsdatum, den vorgesehenen Transportweg und das Transportmittel.

⁵ Als Merkblatt werden Merkblätter für erste Maßnahmen bei Störungen während des Transportes gefährlicher Güter (Anlage zur TOG), schriftliche Weisungen gemäß ADR und andere gleichwertige gartartenbezogene Merkblätter anerkannt.

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. April 1982 über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen — APS — (GBl. I Nr. 21 S. 410).

⁴ unter Berücksichtigung der TGL 29 513 „Qualitätssicherungssystem im Kombinat und Betrieb“